

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 6

### II. Einzelne Grundrechte

#### 3. Meinungs- und Informationsfreiheit; Presse, Rundfunk, Film

##### *Meinungs- und Informationsfreiheit*

Art. 5 Abs. 1 GG schützt die Freiheit der Kommunikation. Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern (Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG) und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG). Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung schützt das Recht, individuelle Auffassungen, Erfahrungen, Wertungen, Willensbekundungen zum Ausdruck zu bringen. Es schützt die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, ist daher für die demokratische Ordnung „schlechthin konstituierend“ (BVerfGE 7, 198 (208)). Meinungsäußerung ist jede wertende Stellungnahme, und zwar unabhängig davon, ob die Bewertung „richtig“ oder „falsch“, „emotional“ oder „rational“ begründet, „gefährlich“ oder „harmlos“ ist (BVerfGE 33, 1 (14 f.); 71, 162 (179); 90, 241 (247); 93, 266 (289)). Geschützt ist grundsätzlich auch jede Tatsachenvermittlung, soweit sie Voraussetzung für eine Meinungsbildung ist (BVerfGE 85, 1 (15)). Nicht geschützt sind hingegen bewusst unwahre und auf Ehrverletzung und Erniedrigung angelegte Meinungsäußerungen (BVerfGE 85, 1 (15); 90, 241 (247)).

##### *Presse, Rundfunk, Film*

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Die Pressefreiheit schützt alle in Massenvervielfältigung hergestellten Druckerzeugnisse, die dazu bestimmt und geeignet sind, meinungsbildend zu wirken. Der Schutz umfasst alle Formen der Presseberichterstattung (einschließlich des Anzeigenteils). Der Schutz des Rundfunks umfasst den Hörfunk und das Fernsehen. Die Freiheit der Berichterstattung als Recht, Tatsachen mit Hilfe des Rundfunks zu verbreiten, wird ergänzt durch die allgemeine Meinungsfreiheit, die auch Bewertungen und Kommentare im Rundfunk schützt. Die Freiheit der Berichterstattung im Film gewährleistet die fotomechanische Tatsachenwiedergabe. Sie wird ergänzt durch die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG).

Die Rundfunk- und Pressefreiheit schützt auch die institutionelle Eigenständigkeit, die Gründung und den Bestand von Presseunternehmen sowie die Tätigkeit dieser Unternehmen und der dort arbeitenden Personen – beginnend mit der Informationsbeschaffung über deren Verarbeitung bis zur Verbreitung der Nachricht – (BVerfGE 97, 125 (144)). Im Rahmen der Rundfunkfreiheit kann sich das bestehende „duale Rundfunksystem“ von öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkgesellschaften entwickeln. Die öffentlichrechtlichen Anstalten gewährleisten eine Grundversorgung. Im übrigen ist bei deren Programmgestaltung und bei der Bestimmung des Inhalts der einzelnen Sendungen ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung herzustellen und das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern (BVerfGE 57, 295 (324 f.); 73, 118 (153 f.); 83, 238 (296 f.)).

### ***Schranke der allgemeinen Gesetze***

Nach Art. 5 Abs. 2 GG finden diese Rechte ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Insbesondere das Gegenrecht der „seelischen Unverletzlichkeit“ bietet traditionell eine Grenze für die Mächtigkeit des Wortes, die auch die geistig-seelische Integrität eines Menschen und seine Persönlichkeit gefährden oder verletzen kann. Die Kommunikationsfreiheit findet ihre Grenze in einem „allgemeinen“ Gesetz dann, wenn dieses Gesetz nicht auf die Beeinträchtigung der Kommunikationsfreiheit selbst zielt, sondern nur die Auswirkungen eines Gesetzes dieses Freiheitsrecht betreffen.

### ***Vorzensur***

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbietet die Vorzensur. Veröffentlichungen von Meinungsäußerungen dürfen nicht von der vorherigen Genehmigung des Inhalts der Meinungsäußerung durch eine staatliche Stelle abhängig gemacht werden, weil schon die Existenz eines solchen Kontrollverfahrens das Geistesleben lähmt (BVerfGE 33, 52 (72)).

